



Elektronische Post

Ministerium der Justiz, Postfach 10 24 51, 66024 Saarbrücken

Frau
Hannah Vos



Abteilung C: Justiz- und Maßregelvollzug,
Soziale Dienste

Bearbeiter:



E-Mail: poststelle@justiz.saarland.de

Datum: 12. Mai 2021

Az.: J 4250-E-005#001

Übersicht der Gnadenerlasse des Ministerpräsidenten [#219378]

Sehr geehrte Frau Vos,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail-Anfrage vom 29. April 2021. In der Sache selbst teile ich Ihnen mit, dass die Bearbeitung Ihrer Anfrage nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz (SIFG), dem Saarländischen Umwelt- und Informationsgesetz (SUIG) sowie dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) abgelehnt wird. Ein ordnungsgemäßer Antrag nach dem SIFG setzt die Angabe einer postalischen Adresse bzw. einer persönlichen, nicht lediglich über „fragdenstaat.de“ erzeugten E-Mail-Adresse voraus (vgl. VG Köln, Urteil vom 18. März 2021 – 13 K 1189/20 und Beschluss 13 K 1190/20 in dieser Sache, zitiert nach juris). Im Übrigen bezieht sich Ihre Anfrage weder auf Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 SUIG oder auf Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG. Gegen die Ablehnung Ihres Antrages auf Informationszugang nach dem SIFG kann die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 4 SIFG angerufen werden.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim saarländischen Ministerium der Justiz, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. 

